

RS Vfgh 2001/10/1 B544/01 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2001

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

VfGG §88

VfGG §17a

Rechtssatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung der Wortfolge "Luft- oder" in §53 Abs3 sowie des §103 Abs3 FremdenG 1997 mit E v 01.10.01, G224/01 ua.

Kostenzuspruch:

Allen beschwerdeführenden Parteien war der mit S 22.500,- pauschaliert bemessene (einfache) Beschwerdeaufwand zuzusprechen, weil sie entweder ohnedies eine gemeinsame Beschwerde gegen mehrere vom Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung her gleichgelagerte Bescheide eingebracht haben oder aber - wie im Fall der zu B585/01 und B586/01 beschwerdeführenden Gesellschaft - eine solche sowohl in zeitlicher als auch in sachverhaltsmäßiger und rechtlicher Hinsicht möglich gewesen wäre. In den der zu B544-549/00 beschwerdeführenden Partei zugesprochenen Kosten sind Umsatzsteuer iHv S 4.500,- und Eingabegebühren gemäß §17a VfGG iHv S 15.000,- , in den der zu B550-582/01 beschwerdeführenden Partei zugesprochenen Kosten sind Umsatzsteuer iHv S 4.500,- und Eingabegebühren iHv S 82.500,- und in den der zu B585/01 und B586/01 beschwerdeführenden Gesellschaft zugesprochenen Kosten Umsatzsteuer iHv S 4.500,- und Eingabegebühren von S 5.000,- enthalten.

Entscheidungstexte

- B 544/01 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.2001 B 544/01 ua

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B544.2001

Dokumentnummer

JFR_09988999_01B00544_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at